

## Tit. 2.1.1.2 RdSchr. vom 03.12.2020

# Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

## Tit. 2.1 – Anspruchsvoraussetzungen -> Tit. 2.1.1 – Versicherte

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 03.12.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 2.1.1.2 RdSchr. vom 03.12.2020 – Versicherte ohne Krankengeldanspruch

(1) Ausgenommen vom Krankengeldanspruch sind nach § 44 Abs. 2 SGB V Versicherte, denen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in der Regel kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ausfällt oder die in der Regel nicht sofort auf die Gewährung von Sozialleistungen angewiesen sind, sondern aus eigenen Mitteln den Wegfall des Arbeitseinkommens - jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum - überbrücken können und damit die Entgeltersatzfunktion des Krankengeldes hier nicht erforderlich ist.

(2) Hiernach ist der Krankengeldanspruch grundsätzlich ausgeschlossen für:

- Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen ( § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V ),
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen ( § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ),
- Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht ( § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ),
- Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind ( § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V ) (Besonderheit siehe 2.1.1.1.12 "Werkstudenten"),
- Praktikanten, Auszubildende ohne Arbeitsentgelt und Auszubildende des Zweiten Bildungsweges ( § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V ),
- Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben ( § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ), sofern sie nicht abhängig beschäftigt sind oder sofern sie nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und gegenüber ihrer Krankenkasse erklärt haben, dass ihre Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (2.1.1.3.1.1 Wahlerklärung gesetzliches Krankengeld (Optionskrankengeld)),
- Familienversicherte ( § 10 SGB V ),
- hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, wenn sie gegenüber ihrer Krankenkasse nicht erklärt haben, dass ihre Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (2.1.1.3.1.1 Wahlerklärung gesetzliches Krankengeld (Optionskrankengeld)),
- Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben (unständig und kurzfristig Beschäftigte), außer sie erklären, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (siehe 2.1.1.3.2 "Unständig oder kurzzeitig Beschäftigte") und
- Versicherte, deren Lebensunterhalt durch eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder einer anderen vergleichbaren Stelle sichergestellt ist.